



Antwort zur Anfrage Nr. 0964/2026 der CDU im Ortsbeirat betreffend Illegale (Sperr)-Müll Ablagerung in Hartenberg/Münchfeld (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Welche zusätzlichen Kosten entstehen den Entsorgungsbetrieben für die Sonderfahrten zur Entsorgung des illegalen Mülls?

Antwort: Die Gesamtkosten für die Erfassung, den Transport und die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle beliefen sich im Kalenderjahr 2025 auf rund 324.000 Euro. In diesem Betrag sind sowohl die Personalkosten als auch die Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung der eingesammelten Abfälle enthalten.

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 42,08 Tonnen wild abgelagerte Abfälle erfasst und beseitigt. Hierfür wurden 1.701,75 Arbeitsstunden aufgewendet.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass auch die regulären Sammelfahrzeuge der kommunalen Abfallwirtschaft im Rahmen ihrer täglichen Touren illegale Müllablagerungen aufnehmen und entsorgen. Die hierbei eingesammelten Mengen werden gemeinsam mit dem übrigen Hausmüll entsorgt und können daher nicht gesondert erfasst oder ausgewiesen werden. Die tatsächlichen Aufwendungen liegen somit voraussichtlich über den genannten Zahlen.

Frage 2: Wird versucht die Verursacher des illegalen Mülls ausfindig zu machen?

Antwort: Ja. Die Kommunale Abfallwirtschaft setzt hierzu ihre Umweltstreife ein, die täglich im Stadtgebiet unterwegs ist. Zu den Aufgaben der Mitarbeitenden gehört neben der Kontrolle bekannter Ablagerungsschwerpunkte auch die Ermittlung möglicher Verursacher.

Hierbei werden die illegalen Ablagerungen auf Hinweise wie Adressetiketten, Schriftstücke, Lieferscheine oder andere personenbezogene Indizien untersucht. Zudem werden eingehende Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern ausgewertet und gegebenenfalls weiteren Ermittlungen zugeführt.

Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die Ermittlung der Verantwortlichen oftmals schwierig ist, da viele Ablagerungen anonym erfolgen und verwertbare Hinweise häufig fehlen. Alleine die Meldungen aus der Bürgerschaft, sogenannte Hotlines, belaufen sich auf 750 wilde Müll Ablagerungen und 550 Sperrmüllablagerungen.

Frage 3: Wenn ja, in wie vielen Fällen wurde der Verursacher angezeigt und musste für die Kosten der Entsorgung aufkommen?

Antwort: Die von der unteren Abfallbehörde erstellte Anzeige bezieht sich auf insgesamt rund 50 Haushalte bzw. Personen, bei denen Verstöße bzw. abfallrechtlich relevante Sachverhalte festgestellt wurden. Im Rahmen der Kostenaufstellung wurden die von uns ermittelten Entsorgungskosten den jeweiligen Verursachern zugeordnet und bereits vollständig in die Berechnung einbezogen. Die vorgelegte Kostenübersicht enthält daher sämtliche bislang bekannte und den Verursachern zurechenbare Entsorgungskosten.

Frage 4: Wenn nein, warum nicht?

Antwort: Die Ahndung illegaler Müllablagerungen setzt grundsätzlich voraus, dass die verantwortliche Person zweifelsfrei identifiziert werden kann. Dies ist in vielen Fällen leider nicht möglich.

Häufig liegen keine belastbaren Zeugenaussagen vor. Zudem achten Verursacher oftmals bewusst darauf, keine Rückschlüsse auf ihre Identität zuzulassen. Ohne ausreichende Beweise können weder Bußgeldverfahren eingeleitet noch Kostenbescheide rechtssicher erlassen werden.

Die Verwaltung nutzt dennoch alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten, um Verursacher zu ermitteln und Verstöße konsequent zu verfolgen.

Frage 5: Welche Maßnahmen wurden bisher von der Stadtverwaltung unternommen, um solche Verunreinigung zu vermeiden?

Antwort: Die Stadt Mainz stellt den Bürgerinnen und Bürgern ein umfangreiches und leicht zugängliches Angebot zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen zur Verfügung. Hierzu zählen insbesondere:

- 9 Wertstoffhöfe im Stadtgebiet,
- zwei Entsorgungszentren (ehemals Recyclinghöfe),
- die kostenfreie Sperrmüllabfuhr für Privathaushalte bis zu viermal jährlich,
- verschiedene Sammelsysteme für Wertstoffe und Problemabfälle,
- sowie die Beratungs- und Informationsangebote der Abfallberatung.

Darüber hinaus informiert die Abfallberatung regelmäßig über die bestehenden Entsorgungsmöglichkeiten und führt Aufklärungsarbeit zur Vermeidung illegaler Müllablagerungen durch. Ziel ist es, die Bürgerinnen und Bürger über die vielfältigen legalen Entsorgungswege zu informieren und so Fehlverhalten vorzubeugen.

Zudem werden bekannte Ablagerungsschwerpunkte regelmäßig kontrolliert und Verunreinigungen zeitnah beseitigt, um eine weitere Vermüllung der betroffenen Bereiche zu verhindern.

Frage 6: Die Ablagerung konzentrieren sich auf bestimmte immer wieder verunreinigte Bereiche von größeren Wohneinheiten. Wurde geprüft, ob rechtliche Möglichkeiten bestehen, Eigentümer oder Verwaltungen der Wohnkomplexe in Regress zu nehmen?

Antwort: Eine rechtliche Inanspruchnahme von Eigentümern oder Hausverwaltungen setzt voraus, dass nachgewiesen werden kann, dass die betreffenden Ablagerungen von Bewohnerinnen oder Bewohnern der jeweiligen Wohnanlage verursacht wurden.

Ein bloßer Verdacht oder eine räumliche Nähe zu einem Wohnkomplex reicht hierfür rechtlich nicht aus. Die Verwaltung ist an die geltenden gesetzlichen Vorgaben gebunden und kann Kosten nur dann geltend machen, wenn die Verantwortlichkeit eindeutig festgestellt werden kann. Pauschale Regressforderungen gegenüber Eigentümern oder Hausverwaltungen sind daher rechtlich nicht möglich.

Frage 7: Wurden Gespräche mit den Eigentümern oder Verwaltungen der Wohnkomplexe geführt, mit dem Ziel der Vermeidung illegaler Müllentsorgung seitens der Mieter?

Antwort: Ja. Die Abfallberatung der Kommunalen Abfallwirtschaft steht regelmäßig mit Eigentümern, Wohnungsbaugesellschaften und Hausverwaltungen in Kontakt.

Dabei werden Informationen zu den bestehenden Entsorgungsmöglichkeiten bereitgestellt und Maßnahmen zur Verbesserung der Abfallentsorgung erörtert. Hierzu gehören auch mehrsprachige Informationsmaterialien, die insbesondere bei Ein- und Auszügen an Mieterinnen und Mieter weitergegeben werden können.

Die Abfallberatung unterstützt Hausverwaltungen darüber hinaus bei der Entwicklung individueller Lösungen vor Ort und steht als Ansprechpartner für Fragen rund um die Abfallentsorgung zur Verfügung.

Die Erfahrungen zeigen, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Wohnungswirtschaft und Bewohnerinnen und Bewohnern einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung illegaler Müllablagerungen leisten kann. Allerdings werden die angebotenen Unterstützungs- und Informationsmöglichkeiten nicht in allen Fällen gleichermaßen genutzt.

Mainz, 07.07.2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete